Stadt Fellbach

Beschlussvorlage Nr. 105/2019

Federführung	Dezernat III Dezernat II Amt für öffentliche Ordnung Amt für Hochbau und Gebäudemanagement

AZ./Datum:	65sg-ri/13.06.2019		
Gremium	**Behandlung**	**Sitzungsart**	**Sitzungsdatum**
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	17.09.2019
Bau- und Verkehrsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	17.09.2019
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	01.10.2019

Umsetzung Feuerwehrbedarfsplan - Feuerwehrhaus Fellbach
hier: Planungsalternativen Generalsanierung / Neubau

Bezug:
Gemeinderat vom 06.03.2018 öffentlich (Vorlage 023/2018)
Gemeinderat vom 26.03.2019 nicht öffentlich (Vorlage 034/2019)

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Planungsalternativen „Sanierung Feuerwehrhaus Wiesenstraße 1“ und „Neubau Feuerwehrhaus Bühlstraße“.

2. Die Verwaltung wird beauftragt,
   a) zur Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans für den Standort Fellbach die Variante „Neubau Feuerwehrhaus Bühlstraße“ zu verfolgen; mit dem Betriebsstart des Neubaus soll das bestehende Feuerwehrhaus Wiesenstraße 1 aufgegeben werden;
   b) für den Neubau in ausreichendem Umfang Betriebswohnungen vorzusehen;
   c) auf der Basis der vorliegenden Machbarkeitsstudie ein wettbewerbliches Verfahren auf den Weg zu bringen und die erarbeiteten Planungsgrundlagen in die notwendigen bauplanungsrechtlichen Verfahren zu überführen;
   d) den für den Neubau erforderlichen Grundstückserwerb durchzuführen;
   e) dem Gemeinderat zu gegebener Zeit über die möglichen Optionen zur Nachnutzung des Areals Wiesenstraße 1 zu berichten.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1. Beschlusslage

Mit Beschluss vom 26.03.2019 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Vor- und Nachteile einer Generalsanierung des bestehenden Fellbacher Feuerwehrhauses Wiesenstraße 1 einem möglichen Neubau an der Bühlstraße (Gewann Vorderer Bühl) gegenüberzustellen.

Die Verwaltung hat hierzu das Büro forplan mit der Erarbeitung eines Raumprogramms sowie zwei Architekturbüros mit der Erstellung von Machbarkeitsstudien beauftragt. Das Raumprogramm wurde in enger Abstimmung mit der Feuerwehr aufgestellt. Die Studie zur Variante „Generalsanierung Wiesenstraße 1“ wurde durch das Büro hkplan Hartmann Klotz Architekten aus Remseck/Ludwigsburg durchgeführt. Die Variante „Neubau im Gewann Vorderer Bühl“ wurde vom Büro Drei Architekten aus Stuttgart untersucht. Beide Büros verfügen über einschlägige Erfahrungen mit der Planung und dem Bau von Feuerwehrhäusern.

2. Generalsanierung Wiesenstraße 1 (Anlage 1)

In der Vorlage 034/2019 wurde seitens der Verwaltung aufgezeigt, welche sicherheitsrelevanten und funktionalen Einschränkungen auch nach einer umfassenden Generalsanierung zu erwarten wären. Demgegenüber zeigt hkplan in der vorliegenden Machbarkeitsstudie auf, dass sich die beanstandete Situation durch tiefgreifende Eingriffe in die Substanz, verbunden mit einer größeren Neubaumaßnahme, deutlich verbessern ließe. Hierzu müsste das derzeit durch eine Polizeidienststelle genutzte städtische Gebäude Frizstraße 5 einem Anbau an das bestehende Feuerwehrhaus weichen; der bestehende Hofanbau im Norden müsste grundlegend umgewidmet werden. Das erforderliche Raumprogramm ließe sich damit wie folgt umsetzen:

UG:	Anbau West:	Atemschutzübungsstrecke
	Bestand:	Schlauchpflege, Lager, Technik, Nebenräume
EG:	Anbau West:	2 Fahrzeugstellplätze, Waschhalle, Lager
	Umbau Nord:	Umkleiden und Sanitärbereiche mit Schwarz-Weiss-Trennung
	Bestand:	7 Fahrzeugstellplätze
OG 1:	Anbau West:	Atemschutzwerkstatt, Sanitärbereich Saal
	Bestand:	Saal, Jugendfeuerwehr, Nebenräume
OG 2:	Anbau West:	Mehrzweckraum, Büros, Kleiderkammer, Wohnen

Aus Sicht der Verwaltung zeigt die Machbarkeitsstudie des Büros hkplan das maximal Machbare zur Ertüchtigung des bestehenden Feuerwehrhauses. Die Stellungnahmen der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie der Büros forplan und Drees & Sommer (Anlagen 3, 4 und 5) weisen jedoch aus unterschiedlichen Perspektiven darauf hin, dass aufgrund unveränderlicher Rahmenbedingungen nicht alle Mängel und Unzulänglichkeiten beseitigt werden können. Damit bleiben im Hinblick auf den künftigen Betrieb nicht zu vernachlässigende Risiken weiter bestehen.

Baurecht: Der neu zu errichtende Anbau (heutiges Gebäude Frizstraße 5) wäre nach aktuellem Bauordnungsrecht zu beurteilen. Zudem wäre der bestehende Hofanbau im Norden, der in zweiseitiger Grenzbauweise erstellt ist, unter Wahrung des baurechtlichen Bestandschutzes für die neue Funktion (Umkleide- und Sanitärräume) umzunutzen. Diese Maßnahmen setzen die baurechtliche Zustimmung der Nachbarn voraus. Inwieweit diese zu erlangen ist, lässt sich erst durch die Nachbarschaftsanhörung im Rahmen des Baugenehmigungsverfah-

rens verlässlich klären.

Planungsrecht: Planungsrechtlich befindet sich das Grundstück Wiesenstraße 1 vorwiegend in einem Bereich, der gemäß § 34 BauGB zu beurteilen ist. Der geplante Anbau müsste sich damit städtebaulich in die vorhandene Bebauung einfügen. Aufgrund der speziellen Nutzung bleiben auch hier planungsrechtliche Fragen, die sich erst im Zuge der konkreten Verfahren beantworten lassen.

Verkehrstechnische Erschließung: Am bestehenden Feuerwehrhaus sind keine gravierenden verkehrlichen Konflikte bekannt, die im Zuge der Generalsanierung zu berücksichtigen wären.

Bezuschussung durch Landes-Fördermittel: Eine Bezuschussung der Maßnahmen durch Landes-Fördermittel ist aufgrund der Rückmeldungen der zuständigen Fachbehörden nicht zu erwarten. Die von der UKBW aufgeführten Mängel (vgl. Anlage 3) würden aller Voraussicht nach dazu führen, dass die Variante aus Sicht des Fördergebers als nicht ausreichend zukunftsfähig bewertet würde.

Stellungnahme UKBW (vgl. Anlage 3): Die vorliegende Machbarkeitsstudie wurde der Unfallkasse Baden-Württemberg vorgelegt und mit dem zuständigen Vertreter intensiv besprochen. In der Stellungnahme vom 04.07.2019 spricht sich die UKBW „aus sicherheitstechnischer und arbeitsschutzrechtlicher Sicht eindeutig gegen diese Machbarkeitsstudie aus“ und gibt eine „dringende Empfehlung für einen Neubau an einem anderen Standort“ ab. Darüber hinaus werden „erhebliche Probleme im Falle einer Sanierung am bestehenden Standort während der Bauzeit“ gesehen. Es werde zu „erheblichen Einschränkungen im Ablauf“ und damit zwangsläufig zu „zusätzlichen Gefährdungen“ kommen.

Die UKBW führt die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften an und verweist insbesondere auf die Übergangsregelungen in den UVV zum Thema Bestandsschutz. Dort heißt es unter § 33 Abs. 1: „Soweit beim In-Kraft-Treten der Unfallverhütungsvorschrift bauliche Anlagen errichtet […] sind, die den Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nicht entsprechen, sind die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift nur bei wesentlichen Erweiterungen oder Umbauten anzuwenden.“ Die UKBW betrachtet in ihrer Stellungnahme die in der der vorliegenden Machbarkeitsstudie enthaltenen Maßnahmen als einen wesentlichen Eingriff in den Bestand. In der Folge wäre insbesondere die DIN 41092 „Planungsgrundlagen Feuerwehrhäuser“ anzuwenden. Diese ist jedoch bei einer Sanierung des Standortes Wiesenstraße baulich nicht vollständig umsetzbar.

Für die haftungsrechtlich relevanten, baulich jedoch nicht umsetzbaren Punkte konnten mit der UKBW u. a. folgende „Kompensationslösungen“ abgestimmt werden:

- Da Aufstellflächen vor den Toren fehlen und nicht geschaffen werden können, wären zum Schutz von Fußgängern, Fahrrad- und Autofahrern der Gehweg sowie eine Fahrspur der Wiesenstraße entlang des Feuerwehrhauses zu sperren.
- Das Einfahren ins Feuerwehrhaus nach den Einsätzen dürfte nur mit Einweiser erfolgen.
- Die Größe der Stellplätze in den Bestandshallen ist nicht ausreichend breit. Benachbarte Fahrzeuge dürften daher nicht zeitgleich gerüstet werden. Hierzu müsste eine Unterweisung der Feuerwehrkräfte erfolgen.

Beurteilung der Variante „Generalsanierung Standort Wiesenstraße 1“
Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Ertüchtigung im Bestand selbst bei Errichtung eines neuen Anbaus (Ersatz für Bestandsgebäude Frizstraße 5) und unter hohem Mitteleinsatz mit bedeutenden funktionalen Kompromissen verbunden wäre. Das Bestandsgrundstück setzt enge Grenzen durch seine Lage, Größe und die Nachbarbebauung.

Die vorhandenen Fahrzeuge wären auch künftig nur unter Doppelnutzung der Waschhalle unterzubringen. Ein Reserveplatz oder eine Erweiterungsoption könnte nicht nachgewiesen werden. Auch nach Umbau, Sanierung und Erweiterung wäre das Feuerwehrhaus somit nicht zukunftssicher.

Die Umsetzung wäre nur in mehreren Bauabschnitten möglich. Die Gesamtbauzeit würde nach den Einschätzungen der Beteiligten im günstigsten Fall mehr als 6 Jahre betragen. In dieser Zeit wäre mit erheblichen Funktionseinschränkungen im feuerwehrtechnischen Ablauf zu rechnen, ferner mit Einschränkungen der Verkehrs- und Parksituation am Cannstatter Platz.

3. Neubau Bühlstraße / Gewann Vorderer Bühl (Anlage 2)

Das Büro Drei Architekten hat für das von der Stadt vorgegebene Areal an der Bühlstraße eine Vielzahl von Planungsvarianten skizziert (u. a. im Hinblick auf Erschließung, Ausrichtung und Geschossigkeit). In Abstimmung mit der Verwaltung und den Spitzen der Feuerwehr wurde die feuerwehr- und bautechnisch günstigste Variante zur vorliegenden Machbarkeitsstudie weiterentwickelt.

Das Grundstück steigt in südlicher Richtung um bis zu 2,5 m an. Daher schlagen die Architekten eine Ost-West-Ausrichtung des Feuerwehrhauses vor, so dass alle Funktionen in sinnvoller Anordnung in einem kompakten Baukörper untergebracht werden können; ein Untergeschoss wäre dadurch entbehrlich. Das notwendige Raumprogramm für den Feuerwehrbetrieb weisen die Architekten in Abhängigkeit von den Funktionen im Erdgeschoss bzw. im 1. Obergeschoss nach. Durch die gewählte Anordnung soll die geringstmögliche Gebäudekubatur und ein aufs Minimum reduzierter Aufwand für den Aushub erreicht werden. Das Gebäude würde in etwa einen Bruttorauminhalt (BRI) von rund 18.400 m³ (ohne Betriebswohnungen) bzw. 21.000 m³ (mit Betriebswohnungen) umfassen.

Parkplätze und Hallenausfahrt könnten jeweils nach Norden oder nach Süden angeordnet werden; die endgültige Anordnung wäre unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlich notwendigen Lärmgutachten zu ermitteln. Die PKW-Zufahrt der Einsatzkräfte wäre aber in jedem Fall getrennt (kreuzungsfrei) von der Alarmausfahrt anzuordnen.

Die Machbarkeitsstudie benötigt zur Umsetzung des erforderlichen Raumprogramms mit Parkplätzen und Außenanlagen eine Grundstücksfläche von rund 11.000 m². Dieser Grundstücksumfang befindet sich nicht vollständig in städtischem Eigentum. Ein Zuerwerb weiterer Grundstücke wäre daher unerlässlich.

Planungsrecht: Für das Grundstück an der Bühlstraße liegt derzeit kein Planungsrecht vor. Dieses wäre durch ein Bebauungsplanverfahren (im Parallelverfahren Änderung des Flächennutzungsplans) zu schaffen. Zur Ermittlung eines Planungsentwurfs, der der exponierten Lage und der infrastrukturellen Bedeutung des Feuerwehrhauses entspricht, wäre zuvor ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen.

Die für das Bebauungsplanverfahren notwendigen Gutachten können sinnvollerweise erst nach der Standortentscheidung beauftragt werden. Die auf dem Bestandsgrundstück vorgehaltene Ausgleichsfläche wäre zur Wahrung naturschutzrechtlicher Bestimmungen an einem anderen Standort nachzuweisen.

Verkehrstechnische Erschließung: Um einen Neubau an die Bühlstraße anzuschließen, wäre der Ausbau von zwei Knotenpunkten mit Lichtsignalanlagen notwendig. Unter Berücksichtigung der notwendigen Anschlüsse (Wasser, Abwasser) wäre insgesamt mit Erschließungskosten in der Größenordnung von ca. 1 Mio. € zu kalkulieren.

Bezuschussung durch Landes-Fördermittel: Für den Neubau werden durch den Fördergeber gut 0,5 Mio. € (konkret: 535.000 € für 11 Feuerwehrfahrzeugstellplätze) in Aussicht gestellt, ferner jeweils 40 % der Investitionskosten für die Atemschutz-Übungsstrecke und die Atemschutz-Werkstatt, die in Fellbach als zentrale Infrastruktur für sämtliche Feuerwehren im Landkreis vorgehalten werden. Es handelt sich dabei schätzungsweise um einen Betrag in unterer bis mittlerer sechsstelliger Größenordnung.

Planungs- und Bauzeit: Der Projektablauf ist von mehreren Faktoren abhängig, die zeitlich nur schwer zu fassen sind, so bspw. dem erfolgreichen Abschluss des notwendigen Grunderwerbs. Aufgrund der üblichen Erfahrungswerte ist ein Baustart **frühestens** (!) drei Jahre nach der Grundsatzentscheidung zu erwarten. Hinzu kommt eine Bauzeit, die mit ca. zwei Jahren anzusetzen ist. Die Verwaltung bittet um Verständnis, dass eine weitergehende zeitliche Konkretisierung derzeit spekulativen Charakter hätte und deshalb nicht erfolgen kann.

Vorhaltung von Betriebswohnungen: Im Hinblick auf zukünftige feuerwehrtechnische Belange ist es empfehlenswert, in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrhaus Betriebswohnungen vorzuhalten. Mit einem steigenden Anteil hauptamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger – wie dies in Städten vergleichbarer Größe vielfach zu beobachten ist – werden Betriebswohnungen in Zukunft erheblich an Bedeutung gewinnen; ein Verzicht hierauf wäre daher im Falle eines Neubaus eigens zu begründen.

Das Büro Drei Architekten hat verschiedene Möglichkeiten untersucht, Betriebswohnungen am Standort Bühlstraße nachzuweisen. Als günstigste Lösung hat sich herausgestellt, die Betriebswohnungen in einem Staffelgeschoss über dem 1. Obergeschoss anzuordnen. Die Wohnungen könnten über ein eigenes Treppenhaus mit Laubengang unabhängig vom Feuerwehrbetrieb erschlossen werden. Eine geschickte Positionierung über den darunter liegenden Nutzungen hält den wirtschaftlichen Mehraufwand vergleichsweise gering.

Eine nachträgliche Aufstockung der Betriebswohnungen ist zwar grundsätzlich denkbar. Der wirtschaftlichere Weg ist hingegen die Herstellung der Wohnungen in einem Zuge zusammen mit dem Feuerwehrhaus, da die Mehrkosten für Gründung, Tragwerk und Infrastruktur von Beginn an zu berücksichtigen wären. Anzahl und Zuschnitt der Wohnungen müssen ggf. im weiteren Planungsverlauf in Abstimmung mit der Feuerwehr konkretisiert werden.

Beurteilung der Variante „Neubau Bühlstraße“
Die Machbarkeitsstudie zeigt auf, dass ein neues Feuerwehrhaus an der Bühlstraße das aktuelle Raumprogramm unter Einhaltung aktueller DIN-Normen, Vorschriften und technischen Regelwerke optimal erfüllt. Darüber hinaus können Spielräume für absehbare zukünftige Entwicklungen im technischen und organisatorischen Bereich berücksichtigt werden, so dass die Abteilung Fellbach auf lange Sicht zukunftssicher aufgestellt wäre. Auch wären neuere Anforderungen des Katastrophenschutzes (bspw. geeignete Räumlichkeiten zur Koordination von Groß-Schadenslagen) umsetzbar, die derzeit nur eingeschränkt erfüllt sind. Bei allen Vorzügen dieser Variante ist aber auch auf die mit einem Neubau verbundenen Risiken hinzuweisen. Diese liegen insbesondere im nötigen Grunderwerb und in der Schaffung planerischer Lösungen, die immissionsschutzrechtlich einen dauerhaft stabilen Betrieb sicherstellen.

4. Feuerwehrtechnische Stellungnahme forplan zu den Machbarkeitsstudien
In Ihrer vergleichenden Stellungnahme der beiden Machbarkeitsstudien „Generalsanierung Wiesenstraße 1“ und „Neubau Bühlstraße“ vom 30.08.2019 kommt die Planungs- und Beratungsgesellschaft forplan aus Bonn, die den Feuerwehrbedarfsplan erstellt hat, zu folgenden Schlussfolgerungen (detaillierte Ausführungen vgl. Anlage 4):

- Generalsanierung Wiesenstraße: Es wird festgestellt, dass der Vorentwurf des Bestandsumbaus geeignet ist, um das Feuerwehrhaus der Abteilung Fellbach im Hinblick auf Unfallschutz und Raumanforderungen deutlich zu verbessern. Es bleiben jedoch relevante

Defizite bestehen, wenngleich grundlegende Mängel aus dem Feuerwehrbedarfsplan gelöst bzw. organisatorisch kompensiert werden können.

- Neubau Bühlstraße: Die Machbarkeitsstudie für den Neubau des Feuerwehrhauses erfüllt die heutigen und soweit absehbar auch zukünftigen räumlichen Anforderungen in vollem Umfang. Eine Veränderung der Leistungsfähigkeit ist nicht zu erwarten.
- Fazit: Forplan sieht am Standort Wiesenstraße auch nach einer Sanierung keine langfristig gesicherte Zukunft für einen modernen Feuerwehrbetrieb und gibt der Neubauvariante an der Bühlstraße den Vorzug.

5. Kostenvergleich der beiden Varianten

Im Folgenden sind die Kostenermittlungen der Büros hkplan und Drei Architekten kompakt in tabellarischer Aufstellung dargestellt.

alle Kosten inkl. 19% USt.	**Generalsanierung Wiesenstraße 1**	**Neubau Bühlstraße ohne Betriebswohnungen**	**Betriebswohnungen**	**Neubau Bühlstraße mit Betriebswohnungen**
Architekturbüro Machbarkeitsstudie	hkplan	Drei Architekten	Drei Architekten	Drei Architekten
Kostengruppen 200 bis 700 (gemäß DIN 276)	8.495.000 €	12.360.000 €	1.430.000 €	13.790.000 €
Verkehrliche Erschließung	100.000 €	1.000.000 €	--- €	1.000.000 €
Bauplanungsrechtliche Verfahren	--- €	50.000 €	--- €	50.000 €
Summe	**8.595.000 €**	**13.410.000 €**	**1.430.000 €**	**14.848.000 €**
Unvorhergesehenes (15% / 10%)	1.289.500 €	1.341.000 €	143.000 €	1.484.000 €
Baukosten	**9.884.500 €**	**14.751.000 €**	**1.573.000 €**	**16.324.000 €**
Baupreisindex 6 % p.a. Indexierung bis Vergabe	2.669.000 € (4,5 Jahre)	2.655.500 € (3 Jahre)	283.500 € (3 Jahre)	2.939.000 €
Summe Baukosten	**12.553.500 €**	**17.406.500 €**	**1.856.500 €**	**19.263.000 €**
Gesamtkostenprognose gerundet	**12.600.000 €**	**17.500.000 €**	**1.900.000 €**	**19.400.000 €**

Die Gesamtkostenprognose für einen Neubau an der Bühlstraße einschließlich Betriebswohnungen im 2. Obergeschoß beträgt 19,4 Mio. €. Diesem Betrag sind die Kosten des notwendigen Grunderwerbs hinzuzurechnen, welche derzeit nicht eindeutig bestimmbar sind.

Die Verwaltung hat das Büro Drees & Sommer damit beauftragt, die ermittelten Baukosten der Büros hkplan und Drei Architekten zu plausibilisieren. Die ermittelten Kostenansätze haben sich hierdurch dem Grunde nach bestätigt. Im Rahmen der Vorberatung wird Drees & Sommer die Ergebnisse der Plausibilisierung erläutern.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund des aktuellen Planungs- und Erkenntnisstands eine Orientierung an den Kostenansätzen des Architekturbüros, ergänzt um Zuschläge für Unvorhergesehenes in sinnvoller Höhe und einer aus heutiger Sicht realistischen Indexierung der Baupreissteigerungen bis zur Vergabe der Gewerke.

Nach dem Beschluss des Gemeinderats am 01.10.2019 soll eine vertiefte Planung mit den Fachplanungsbüros der technischen Gewerke eine möglichst genaue Kostenschätzung bis zum Baubeschluss ermöglichen.

6. Abschließende Beurteilung und Empfehlung

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile (vgl. auch Anlage 5) sprechen die aufgeführten Argumente in der Summe für einen Neubau mit Betriebswohnungen an der Bühlstraße. Den deutlich höheren Investitionskosten steht aus Sicht der Verwaltung die kompromissfreie Erfüllung der im Feuerwehrbedarfsplan benannten Anforderungen gegenüber, damit verbunden auch die Zukunftsfähigkeit eines Neubaus, die im Vergleich zur Bestandssanierung leichter beherrschbaren Baukostenrisiken und die vollumfängliche Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr auch während der Bauzeit. Die Einschätzung der Verwaltung und des Büros forplan deckt sich in wesentlichen Punkten mit derjenigen des hinzugezogenen Beraters Drees & Sommer.

Zur Einschätzung der Feuerwehr wird in der Sitzung Stellung genommen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die Variante Neubau Feuerwehrhaus Bühlstraße einschließlich Betriebswohnungen umzusetzen. Durch die Verwaltung soll ein wettbewerbliches Verfahren vorbereitet und durchgeführt werden; es soll Planungsrecht geschaffen und der erforderliche Grunderwerb getätigt werden. Nach Inbetriebnahme des Neubaus soll das Feuerwehrhaus Wiesenstraße 1 aufgegeben und in der Zwischenzeit denkbare Optionen zur Nachnutzung des Areals geprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine

☒ einmalige Kosten von ca. 19,4 Mio. € zzgl. der Grunderwerbskosten
einmalige Erträge in nicht bestimmbarer Höhe, die im Zuge der Nachnutzung des bestehenden Grundstücks Wiesenstraße 1 zu erwarten sind

☐ lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €

☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung (wird mit Vorlage zum Baubeschluss vorgelegt)

☒ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto 12600000-78710801.405 (Neubau) und 12600000-78210000.405 (Grunderwerb) beantragt für Haushaltsplan 2020

☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig

☒ Sonstiges: Die im Doppelhaushalt 2018/19 unter Produktsachkonto 12600000-78710802.401 vorhandenen Haushaltsmittel (aktuell noch verfügbar: ca. 1,0 Mio. €) werden nur in geringem Umfang benötigt (Finanzierung Machbarkeitsstudien) und verbessern das Rechnungsergebnis entsprechend.

Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

Johannes Berner
Erster Bürgermeister

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1	Machbarkeitsstudie Generalsanierung Wiesenstraße 1 (Lageplan, Grundrisse, Kosten)
Anlage 2	Machbarkeitsstudie Neubau Bühlstraße (Lageplan, Grundrisse, Kosten)
Anlage 3	Stellungnahme UKBW
Anlage 4	Stellungnahme forplan
Anlage 5	Stellungnahme Drees & Sommer